

Begründung zur Verordnung über Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (Thüringer Verwaltungsgebührenbemessungsverordnung -ThürVwGebBVO-)

A. Allgemeines

Das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) wurde durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 (GVBl. S. 531) unter anderem in § 21 Abs. 4 neu gefasst. § 21 Abs. 4 Satz 8 ThürVwKostG ermächtigt seitdem die Landesregierung durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zur Bemessung von Fest-, Wert-, Zeit- und Rahmengebühren zu erlassen. Durch die letzte Änderung des ThürVwKostG durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212) wurde der Regelungsgehalt des § 21 Abs. 4 im Hinblick auf die bestehende Pflicht der gebührenerhebenden Behörden, die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden bei der Bemessung der Gebührensätze zu unterstützen, durch Satz 9 klarstellend erweitert. Insoweit wurde auch die Verordnungsermächtigung in § 21 Abs. 4 Satz 8 angepasst.

Bisher stehen den Ressorts für die Bemessung von Gebührensätzen und die Bemessung von Gebühren innerhalb vorgegebener Gebührenrahmen sogenannte "Rahmegrundsätze für die Gebührenbemessung" als Arbeitshilfen zur Verfügung, die sich im Wesentlichen an den von den Kostenrechtsreferenten der Länder erarbeiteten Rahmegrundsätzen orientieren. Um die Rechtsverbindlichkeit der Kriterien der Gebührenbemessung für die Verordnungsgeber und die Gebühren festsetzenden Behörden zu erzielen, soll aufgrund des § 21 Abs. 4 Satz 8 ThürVwKostG die Normierung eines Regelwerks zur Gebührenbemessung auf dem Verordnungsweg erfolgen. Inhaltlich lehnt sich die Rechtsverordnung an die bisherigen "Rahmegrundsätze für die Gebührenbemessung" sowie an die Allgemeine Gebührenverordnung des Bundes vom 11. Februar 2015 (BGBl. 2015 I Nr. 6 S. 130) an, die Vorgaben für die Kalkulation kostendeckender Gebühren beinhaltet. Darüber hinaus enthält die Rechtsverordnung Vorgaben für eine technische Unterstützung zur Bemessung der Gebührensätze.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Regelungsgegenstand):

Diese Regelung bestimmt den Regelungsgegenstand. Er betrifft Vorgaben zur Gebührenbemessung durch die Landesregierung oder die fachlich zuständigen Ministerien, soweit diese in Verwaltungskostensordnungen Gebührentatbestände normieren sowie Behörden, insbesondere wenn sie Zeitgebühren oder Gebühren anhand von vorgegebenen Rahmengebühren im Einzelfall festsetzen. Damit wird der Ansatz der Gebührenbemessungsfaktoren so weit wie möglich vereinheitlicht.

Zu § 2 (Grundlagen der Gebührenbemessung):

Diese Regelung bestimmt die Bemessungskriterien einer Gebühr und beschreibt die Vorgehensweise bei der Bemessung.

Zu Absatz 1

Die Berechnungsgrößen des Verwaltungsaufwandes sind in § 21 Abs. 4 Satz 4 ThürVwKostG normiert. Durch Absatz 1 wird auf die Pflicht einer vollständigen Ermittlung des der öffentlichen Leistung zugrunde liegenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes hingewiesen. Anzusetzen ist ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus sind auch die regelmäßig im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung und die in den Fällen des § 1 Abs. 2 ThürVwKostG entstehenden Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit diese nicht nach § 11 Abs. 1 ThürVwKostG als Auslagen gesondert erhoben werden.

Die obersten Landesbehörden haben als Verordnungsgeber in der Regel selbst keine Kenntnis über den für die Erbringung der öffentlichen Leistung durchschnittlich notwendigen Verwaltungsaufwand der ausführenden Behörden. Erst auf der Grundlage entsprechend erhobener Daten über den Zeitaufwand, ggf. zusätzlicher Sachkosten kann dieser Bestandteil der Gebührenbemessung ermittelt werden. Daher stellt § 21 Abs. 4 Satz 9

ThürVwKostG klar, dass die ausführenden Behörden, den durchschnittlich notwendigen Verwaltungsaufwand zu ermitteln und mitzuteilen haben.

Nach § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG gilt das Kostendeckungsprinzip nur, wenn dies gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union vorgesehen ist. Somit besteht für die gebührenbemessenden Stellen kein Entscheidungsspielraum, welches Prinzip zur Anwendung kommt. So ist zum Beispiel in Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung die Geltung des Kostendeckungsprinzips verbindlich festgelegt. Dies bedeutet, dass für Genehmigungsverfahren im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG Gebühren nur noch nach dem Kostendeckungsprinzip erhoben werden dürfen. Das Kostendeckungsprinzip verbietet, bei der Erhebung von Gebühren Überschüsse zu erzielen. Nur der durchschnittliche Verwaltungsaufwand darf als Kostenfaktor bei der Bemessung der Gebühren Berücksichtigung finden (vgl. Absatz 2).

Die Richtlinie 2006/123/EG gilt für Dienstleistungen, die von einem in einem Mitgliedsstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden und einen die Binnengrenzen überschreitenden Bezug aufweisen (EU-Fälle). Gemäß der Beschlusslage der Wirtschaftsministerkonferenz ist die Richtlinie 2006/123/EG hinsichtlich der Gebührenbemessung nach dem Kostendeckungsprinzip auch für Inlandsfälle (ohne grenzüberschreitenden Bezug) und solche aus den EFTA-Staaten auszudehnen. Zu den EFTA-Staaten zählen die Staaten, die durch das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) in den europäischen Binnenmarkt einbezogen wurden. Folglich betrifft dies die Staaten Island, Lichtenstein und Norwegen. Eine Ausweitung der Richtlinie 2006/123/EG auf Drittstaatsfälle ist nach der Beschlusslage der Wirtschaftsministerkonferenz nicht vorgesehen. Die Schweiz ist im Zusammenhang mit der kostenrechtlichen Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG als Drittstaat zu behandeln.

Mehrere sachlich zusammenhängende öffentliche Leistungen können zu einem einheitlichen Gebührentatbestand zusammengefasst werden. Dies betrifft den Fall, dass bisher mit eigenen Gebührentatbeständen versehene Einzelsachverhalte immer zusammenhängend in Anspruch genommen werden. Dann kann es sinnvoll sein, diese Leistungen in einem Gebührentatbestand zusammenzufassen. Zudem kann die Regelung dazu beitragen, den Umfang der Verwaltungskostenordnungen zu verringern.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt unter anderem klar, dass der mit der öffentlichen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand nicht nur den Aufwand der eigentlichen Leistungserbringung betrifft (Nummer 1), sondern auch den Verwaltungsaufwand der für Neben- und Zusatzleistungen, die mit der eigentlichen Leistungserbringung in einem ausreichend engen Sachzusammenhang stehen (Nummer 2) umfasst. Dies ist der Fall, wenn ein ausreichender zeitlicher und sachlicher Bezug zur öffentlichen Leistung besteht. Dabei muss für die Ansatzfähigkeit von Neben- und Zusatzleistungen nach Nummer 2 nachvollziehbar sein, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der in Rede stehende Verwaltungsaufwand konkret der Erbringung der gebührenfähigen Leistung zuzuordnen ist. Es handelt sich dabei insbesondere um Tätigkeiten, die die eigentliche Leistungserbringung vorbereiten, nachbereiten oder sonst unterstützen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 zählt auf, insbesondere welche Kosten als Gemeinkosten herangezogen werden können. Hierzu gehören u. a. auch die Kosten für die Rechts- und Fachaufsicht. Dabei handelt es sich um die Aufsicht, der die Behörde, die das Kosten verursachende Verwaltungshandeln ausübt, selbst unterliegt. Es besteht daher kein Widerspruch zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwKostG, wonach konkrete Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber dem Verwaltungskostenschuldner vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Maßnahmen grundsätzlich verwaltungskostenfrei sind. Dies betrifft z. B. die Aufsicht gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Da die Aufzählung in Absatz 3 nicht abschließend ist, ist die Ansatzfähigkeit weiterer Kosten für mit der öffentlichen Leistung verbundene Tätigkeiten nicht ausgeschlossen. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich auch bei diesen Leistungen um Neben- und Zusatzleistungen im Sinne von Absatz 2 Nummer 2 handelt. Die Kosten, die durch andere als die in Absatz 3 genannten Leistungen verursacht werden, sind daher nur dann anteilig als Gemeinkosten ansatzfähig, wenn diese anderen Leistungen die eigentliche Leistungserbringung vorbereiten, nachbereiten oder sonst unterstützen.

Zu Absatz 4

Während Einzelkosten den öffentlichen Leistungen direkt zugeordnet werden können (z. B. Materialeinzelkosten), fehlt den Gemeinkosten das Merkmal der direkten Zurechenbarkeit. Sie fallen für mehrere öffentliche Leistungen gemeinsam an. Die Vorschrift regelt die anteilige Berücksichtigung der Gemeinkosten. Hierzu bestimmt Absatz 4, dass die Gemeinkostenzuschläge grundsätzlich an den Zeit-, Personal- oder Sachaufwand anknüpfen sollen, der für die öffentliche Leistung erforderlich ist. Dies ermöglicht beispielsweise im Rahmen einer Kosten-Leistungs-Rechnung eine anteilige Berücksichtigung der Gemeinkosten auf die öffentliche Leistung nach Maßgabe von mengenbezogenen Bezugsgrößen wie beispielsweise Stunden, Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Quadratmeterzahl. Weil die Gemeinkosten jedoch häufig nicht eine eindeutig bestimmbar Ursache haben (z. B. wechselseitige Leistungsbeziehungen zwischen den Stellen, die die Neben- und Zusatzleistung zur eigentlichen Leistung erbringen), kann die Zurechnung häufig nicht mit rechnerischer Genauigkeit erfolgen. Vor diesem Hintergrund werden dann nach Absatz 4 Satz 2 die Gemeinkosten mit einem angemessenen prozentualen Zuschlag zu den Einzelkosten angesetzt (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 2).

Zu Absatz 5

Absatz 5 konkretisiert die Verpflichtung, bei der Gebührenbemessung nur den Verwaltungsaufwand anzusetzen, der mit der Erbringung der zu bemessenden öffentlichen Leistung verbunden und dem Gebührenschuldner zurechenbar ist. Zudem wird klargestellt, dass die dort bezeichneten Mindereinnahmen nicht auf andere umgelegt werden dürfen.

Von der Regelung in Nummer 3 sind neben den Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nummer 3 2. Halbsatz, § 4 Abs. 8, § 16 Abs. 1 und 2) auch spezialgesetzliche und europarechtliche Regelungen zu Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen erfasst.

Der Verwaltungsaufwand sowie die Mindereinnahmen in den unter Nummer 2 bis 4 genannten Fällen sind aus dem Landeshaushalt zu finanzieren.

Zu Absatz 6

Ausgangspunkt für das Äquivalenzprinzip ist das Rechtsstaatsprinzip des Artikels 20 Abs. 3 des Grundgesetzes in Form des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Für das Verwaltungskostenrecht leitet sich daraus das Äquivalenzprinzip ab, wonach die Gebühr in keinem Missverhältnis zu der von der öffentlichen Gewalt gebotenen Leistung stehen darf (BVerfGE 83, 363, 392). Es verlangt die Ausgewogenheit zwischen der Leistung (Verwaltungshandeln) und der Gegenleistung (Gebühr) und ist sowohl von den gebührenbemessenden als auch von den gebührenerhebenden Behörden zu beachten.

Absatz 6 gibt Anhaltspunkte für die Berücksichtigung der Bemessungskriterien Bedeutung, wirtschaftlicher Wert oder sonstiger Nutzen. Es ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 6. Februar 1979, BVerfGE 50, 217, 226) nicht zu beanstanden, wenn die Gebühr den mit einer öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand übersteigt. Bei öffentlichen Leistungen, die einen relativ geringen Verwaltungsaufwand erfordern, für den Gebührenschuldner aber einen erheblichen Vorteil ergeben oder einen großen wirtschaftlichen oder sonstigen Wert haben, wird die Bedeutung der Angelegenheit zum wichtigsten Bemessungsmaßstab (zum Beispiel bei Wertgebühren). In diesen Fällen kann eine Verwaltungsgebühr festgesetzt werden, die das Mehrfache des Verwaltungsaufwandes ausmacht. Andererseits kann es im Ausnahmefall die negative Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner erforderlich machen, eine unter dem Verwaltungsaufwand liegende Gebühr festzulegen. Dies kommt beispielsweise bei einer den Gebührenschuldner besonders belastenden öffentlichen Leistung in Betracht. Eine positive Bedeutung der öffentlichen Leistung kann unterstellt werden, wenn die öffentliche Leistung auf Antrag des Gebührenschuldners erbracht wird. Es kann demnach Verwaltungshandeln mit gleichem Verwaltungsaufwand verschieden hohe Gebühren auslösen, wenn die Bedeutung für den jeweiligen Gebührenschuldner verschieden hoch ist.

Da sich die Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner im Laufe des Verwaltungsverfahrens verändern kann, ist die Bedeutung zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgeblich.

Die Berücksichtigung von Faktoren, die im weitesten Sinne finanzielle (positive oder negative) Auswirkung haben, kann nach einem vom für Finanzen zuständigen Ministerium erarbeiteten Merkblatt zu § 2 Abs. 6 erfolgen. Besonderheiten der Sach- und Rechtslage sind entsprechend zu beachten. Bei einer rein ideellen Bedeutung mangelt es an der finanziellen Quantifizierbarkeit. Deshalb kann sie nur bei der allgemeinen Abwägung, ob die ermittelte Gebühr nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung steht („Äquivalenzprinzip“) Berücksichtigung finden.

Nach § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürVwKostG darf die Gebühr den Verwaltungsaufwand grundsätzlich nicht unterschreiten. Das Kostenunterschreitungsverbot soll grundsätzlich die Kostendeckung als Untergrenze der Gebührenerhebung sicherstellen. Die Gebühr darf, neben den oben genannten Äquivalenzgesichtspunkten, auch ausnahmsweise dann niedriger als der Verwaltungsaufwand angesetzt werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist. Da es sich um eine Ausnahmebestimmung handelt und zudem der Begriff „erforderlich“ verwendet wird, sind die beiden unbestimmten Rechtsbegriffe eng auszulegen. Öffentliches Interesse ist letztlich allen öffentlichen Leistungen immanent. Allein die Tatsache, dass eine öffentliche Leistung auch im öffentlichen Interesse erfolgt, rechtfertigt keinen Gebührenverzicht. Nur ein in Korrelation zu den übrigen Gebührenbemessungsgrößen besonders herausragendes oder abschließliches öffentliches Interesse kann gebührenermäßig berücksichtigt werden.

Eine Unbilligkeit kann sich aus sachlichen Gründen oder aus den persönlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners ergeben. Persönliche Unbilligkeit liegt vor, wenn die Einziehung die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Gebührenschuldners vernichten oder ernstlich gefährden würde. Sachliche Unbilligkeit liegt insbesondere vor, wenn die einzuziehenden Gebühren über die mit dem Gesetz verfolgten Zwecke und insbesondere über die der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Wertungen hinausgehen und der Gebührenschuldner die Umstände, die dazu geführt haben, nicht selbst zu vertreten hat.

Die Gebühr kann auch Steuerungszwecken dienen, indem eine Lenkungsfunktion dahingehend ausgeübt wird, die öffentliche Verwaltung nur in Ausnahmefällen in Anspruch zu nehmen oder gewisse Gebührenanreize für die Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung zu schaffen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt klar, dass Gebührenbemessungen auch für Dritte (zum Beispiel Widerspruchsbehörden, Gerichte, Rechnungshof) nachprüfbar, transparent und begründet vorgehalten werden müssen. Dies gilt sowohl für jeden neuen als auch für jeden vorhandenen Gebührentatbestand im Rahmen der Überprüfung. Dabei sind alle für die Gebührenbemessung berücksichtigten Kriterien zu erfassen und plausibel zu begründen. Dies gilt auch im Falle der Gebührenbemessung ohne IT-Unterstützung. Die Vorgabe zur Dokumentation der Gebührenbemessung gilt auch für die gebührenerhebenden Behörden bei der Festsetzung im Einzelfall z. B. mittels Laufzettel. Zur Vereinheitlichung der Dokumentation der Gebührenbemessung durch den Ordnungsgeber stellt das für Finanzen zuständige Ministerium ein Formblatt zur Verfügung.

Im Rahmen der Ressortabstimmung der Verwaltungskostenordnungen, die im Ergebnis der nach § 21 Abs. 5 ThürVwKostG regelmäßig durchzuführenden Überprüfung angepasst werden sollen, behält sich das für Finanzen zuständige Ministerium im Einzelfall vor, um Vorlage der Gebührenbemessung zu bitten.

Zu § 3 (Bemessungsmethoden für den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand):

Zu Absatz 1

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Berechnung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands stehen grundsätzlich die Gebühren nach dem Zeitaufwand nach Nummer 1. 4 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. Diese bilden den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für einen Standardbüroarbeitsplatz (Bildschirmarbeitsplatz) ab. Die Berechnung dieser pauschalen Durchschnittswerte erfolgt jeweils im zeitlichen Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Tarif- und Besoldungserhöhungen in den Haus-

haltsveranschlagungen nach den in den §§ 4 bis 6 normierten Vorgaben durch das für Finanzen zuständige Ministerium. Wird aufgrund der Gebühren nach dem Zeitaufwand eine Anpassung dieser Werte erforderlich, erfolgt die Bekanntgabe dieser Durchschnittssätze auf dem Verordnungswege. Ist die Überarbeitung der jeweiligen Verwaltungskostenordnung bereits weit vorangeschritten, so ist es nicht zu beanstanden, wenn die jeweils zu Beginn der Überprüfung gültigen Gebühren nach dem Zeitaufwand für die Berechnung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes berücksichtigt wurden.

Die Berechnungsgrundlagen der Gebühren nach dem Zeitaufwand werden jeweils im Zusammenhang mit der Ressortabstimmung der Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung den Ministerien durch das für Finanzen zuständige Ministerium bekannt gegeben und dienen als Bewertungsgrundlage, inwieweit eine gesonderte Berechnung des Personalaufwandes beziehungsweise der Sachkosten erforderlich ist.

Für die Berechnung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes einer öffentlichen Leistung ist unter anderem der benötigte Zeitaufwand der ausführenden Behörden zugrunde zu legen. Für die diesbezügliche Ermittlung stehen beispielsweise das Laufzettelverfahren und die analytische Schätzmethode als anerkannte Methoden zur Verfügung. Es ist nicht zu beanstanden, wenn diese Zeitermittlungen lediglich bei einem Teil der öffentlichen Leistungen durchgeführt und die Ergebnisse auf vergleichbare öffentliche Leistungen übertragen werden. Es ist ebenfalls nicht zu beanstanden, wenn bei bevorstehenden oder stattfindenden behördlichen Strukturveränderungen, von denen anzunehmen ist, dass sie auf den benötigten Zeitaufwand erheblichen Einfluss haben werden (zum Beispiel Gebietsreform), bis zum Abschluss dieser Strukturveränderungen in der Regel auf entsprechende konkrete Zeitermittlungen verzichtet wird.

Zu Absatz 2

Nur bei Besonderheiten einer öffentlichen Leistung (beispielsweise Zulagenregelungen für spezielle Berufsgruppen, überdurchschnittlicher hoher technischer Aufwand in Abweichung von einem Standardbüroarbeitsplatz) sind die Gebühren nach dem Zeitaufwand nach Nummer 1.4 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung nicht der Berechnung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Dann ist der für die jeweilige öffentliche Leistung zutreffende durchschnittliche Verwaltungsaufwand durch den Verordnungsgeber gesondert zu bestimmen. Hierbei sind die Vorgaben der §§ 4 bis 6 sowie Besonderheiten der Sach- und Rechtslage entsprechend zu berücksichtigen.

In Anknüpfung an die höchstrichterliche Rechtsprechung wird durch Satz 4 klargestellt, dass bei der Gebührenermittlung pauschalierende und typisierende Regelungen getroffen werden können. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil v. 19. März 2003; 2 BvL 9/98) dürfen die Anforderungen an die Gebührenbemessung, die ihrerseits komplexe Kalkulationen, Bewertungen, Einschätzungen und Prognosen voraussetzt, nicht überspannt werden. Gebühren werden in der Regel in Massenverfahren erhoben, bei denen die maßgeblichen Bestimmungsgrößen der Gebührenbemessung, wie die speziellen Kosten der gebührenpflichtigen Leistungen, sich häufig nicht real und im Voraus ermitteln und quantifizieren lassen. Daher können die Kosten in gewissem Maß vergrößernd bestimmt und pauschaliert werden. In diesem Rahmen können Regelungen getroffen werden, die eine Vielzahl der Einzelfälle in einem Gesamtbild erfassen und die verlässlich und effizient vollzogen werden können. Dies bedeutet nicht, dass bereits auf eine Erfassung von Einzelfällen als Datengrundlage für eine Pauschalierung in der Regel verzichtet werden kann.

Zu Absatz 3

Gemäß § 7 Abs. 4 Thüringer Landeshaushaltsordnung ist in geeigneten Bereichen eine Kosten- und Leistungs-Rechnung einzuführen. Im Rahmen dieser kann die Höhe einer kostendeckenden Gebühr berechnet werden.

Die Berechnung der kostendeckenden Gebühr kann nicht nur nach den pauschalen Durchschnittssätzen nach § 3 Abs. 1, sondern auch nach anderen Berechnungsmethoden, insbesondere als Stückkosten auf der Basis des gesamten Kostenaufwandes pro Gebührentatbestand berechnet werden. Nähere Vorgaben zur Berechnung der Gebühren auf der Basis einer Kosten- und Leistungs-Rechnung ergeben sich insbesondere aus § 2 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 2 bis 5. Auf das Handbuch zur Kosten- und Leistungs-Rechnung in der Bundesverwaltung (GMBI. 2013 S. 1235) wird verwiesen.

Zu Absatz 4

Mischformen aus den Bemessungsmethoden nach Absatz 1 bis 3 sind möglich. So können zum Beispiel einzelne Berechnungsgrößen zur Ermittlung des Personalaufwands der in § 3 Abs. 1 genannten Durchschnittssätze der Gebühren nach dem Zeitaufwand nach Nummer 1.4 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung oder die darin enthaltene Sachkostenpauschale der Bemessung des Verwaltungsaufwandes im Rahmen der Kosten-Leistungs-Rechnung zugrunde gelegt werden.

Zu § 4 (Ermittlung des Personalaufwands):

Zu Absatz 1

Mit dieser Regelung werden die für die Berechnung des Personalaufwands zu berücksichtigenden Berechnungsgrößen enumerativ aufgezählt.

Zu Absatz 2

Die durchschnittlichen jährlichen Bezüge nach Absatz 2 berücksichtigen bei Beamten die laufenden Brutto-bezüge sowie gegebenenfalls besoldungsgesetzlich festgelegte Besoldungsanpassungen. Bei Arbeitnehmern enthalten die durchschnittlichen jährlichen Bezüge die laufenden Bruttoentgelte einschließlich Jahressonderzahlung, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Arbeitgeberleistungen zur Zusatzversicherung sowie gegebenenfalls tarifvertraglich vereinbarte Anpassungen der Tarifentgelte. Die Berufsgruppe der Lehrer wird nicht berücksichtigt, da diese zahlenmäßig sehr ungleichmäßig über die Besoldungs- und Entgeltgruppen verteilt sind.

Zu Absatz 3

Bei der Gebührenberechnung ist für das Tätigwerden der Beamten auch deren künftiger Versorgungsanspruch bzw. der Versorgungsanspruch der Hinterbliebenen im Rahmen der Personalkosten zu berücksichtigen. Dies ergibt sich nach Artikel 33 Abs. 5 GG aus der Pflicht zur lebenslangen Alimentation der Beamten als einem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums. Es ist diesbezüglich ein kalkulatorischer Versorgungszuschlag in Höhe von 30 vom Hundert zu berücksichtigen. Dieser Zuschlag entspricht dem in § 13 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99) festgelegten Betrag.

Zu Absatz 4

Die tatsächlichen Ausgaben für die in Nr. 1 genannten Beihilfen sind dem Kapitel 1702 Titel 441 59 sowie den Titeln 446 01 bis 446 06 zu entnehmen. Die Ausgaben für die in Nr. 2 genannten sonstigen Personalnebenkosten sind den Titeln 443 (Fürsorgeleistungen, Unterstützungen) sowie 453 der jeweiligen Einzelpläne (Umgangskosten, Trennungsgeld) zu entnehmen.

Die genannten Personalnebenkosten sind jeweils als Durchschnittssatz für aktive Beamte (Nr. 1) bzw. für aktive Beamte und vergleichbare Arbeitnehmer (Nr. 2) zu berücksichtigen.

Zu Absatz 5

Die Personalgemeinkosten umfassen den Personalkostenanteil der in § 2 Abs. 3 genannten Bereiche. Der diesbezüglich zu berücksichtigende pauschale Zuschlag in Absatz 5 wird in Anlehnung an die Allgemeine Gebührenverordnung des Bundes festgelegt. Hiervon ist unter anderem auch der Aufwand für das Hilfspersonal im Inneren Dienst (beispielsweise Schreibkräfte, Registratur und Boten) pauschal erfasst. Der Bund sieht seinen Zuschlag von 30 vom Hundert aufgrund durchgeführter Stichproben als weiterhin zutreffend an. Unter Berücksichtigung der im Vergleich zum Bund kleinteiligeren Verwaltungsstruktur im Freistaat Thüringen und der diesbezüglichen Spannweite der anderen Länder, wird ein Zuschlag von 25 vom Hundert als angemessen angesehen. Dies entspricht im Ergebnis weitgehend der bisher aus zwei Komponenten bestehenden Berücksichtigung der Personalgemeinkosten.

Bei gesonderter Berechnung der Personalkosten können die in den Gebühren nach dem Zeitaufwand nach Nummer 1.4 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung enthaltenen pauschalen Berechnungsgrößen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zugrunde gelegt werden.

Zu § 5 (Ermittlung des Sachaufwands und der kalkulatorischen Kosten):

Diese Regelung bestimmt die Berechnungsgrößen zur Ermittlung des Sachaufwands und der kalkulatorischen Kosten.

Zu Absatz 1

Mit dieser Regelung werden die für die Berechnung des Sachaufwands grundsätzlich zu berücksichtigenden Berechnungsgrößen aufgezählt.

Zu Absatz 2

Kalkulatorische Kosten sind Werteverzehre, die nicht oder nicht in gleicher Höhe in der gleichen Rechnungsperiode zu Auszahlungen führen. Beispielberechnungen zu den kalkulatorischen Kosten enthält das durch das für Finanzen zuständige Ministerium vorgelegte Formblatt zu § 2 Abs. 7.

Zu Absatz 3

Kalkulatorische Abschreibungen für das Verwaltungsvermögen sollen den gesamten für die Erstellung der Leistung erforderlichen Güterverzehr ausgleichen. Sie werden nach der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts in Anlehnung an die geltenden Abschreibungstabellen der Finanzverwaltung berechnet. Kalkulatorische Abschreibungen für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter, wie beispielsweise Grund und Boden, werden nicht zum Ansatz gebracht.

Nach Absatz 3 besteht ein Wahlrecht zwischen einer Abschreibung auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten und auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten. Werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten den Abschreibungen zugrunde gelegt, so ist nach Ablauf der Nutzungsdauer der Anschaffungspreis erwirtschaftet. Diese Abschreibungsmethode verfolgt damit das Ziel der nominellen Kapitalerhaltung. Der Vorteil dieser Methode liegt in der einfachen Feststellbarkeit des Anlagewertes. Nachteilig wirkt sich demgegenüber aus, dass Veränderungen im Wert des Objekts aus Konjunktur- oder Marktgründen (zum Beispiel starker Anstieg der Wiederbeschaffungskosten) nicht erfasst sind.

Bei der Abschreibung von Anlagen mit sehr langer Nutzungsdauer (zum Beispiel 50 Jahre bei Entwässerungskanälen) wird dieser Nachteil durch die Abschreibung auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten vermieden. Als Wiederbeschaffungszeitwert eines Wirtschaftsgutes bezeichnet man den Geldbetrag, der zum Bewertungszeitpunkt für ein Objekt gleicher Art und Güte im Rahmen einer Neuschaffung zu zahlen wäre. Im Gegensatz zur Abschreibung auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten berücksichtigt der Wiederbeschaffungszeitwert zwischenzeitlich eingetretene Wertsteigerungen und spiegelt so einen aktuellen Gegenwartswert des gebundenen Vermögens wieder. Diese Abschreibungsmethode verfolgt damit das Ziel der realen Kapitalerhaltung. Praktisch relevant ist vor allem die Berechnung von Wiederbeschaffungszeitwerten nach dem Indexverfahren. Hierbei wird der Anschaffungswert mit den jährlichen Preisindizes vervielfältigt. Eine entsprechende Beispielberechnung enthält das durch das für Finanzen zuständige Ministerium vorgelegte Formblatt zu § 2 Abs. 7.

Zu Absatz 4

Der Ansatz von kalkulatorischen Zinsen beruht darauf, dass der Einsatz von Kapital für die Leistungserstellung unabhängig von der Finanzierungsart (Fremd- oder Eigenmittel) zu berücksichtigen ist. Kalkulatorische Zinsen für das Verwaltungsvermögen werden auf das durchschnittlich gebundene Kapital erhoben. Dies ist im gesamten Nutzungszeitraum eines abzuschreibenden Vermögensgegenstands der halbe und eines nichtabschreibbaren Vermögensgegenstands der volle Vermögenswert.

Der durchschnittliche Wert eines kalkulatorischen Zinssatzes wird vom Bundesministerium der Finanzen regelmäßig aktualisiert und vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger Amtlicher Teil bekannt gemacht. Aktuell beläuft er sich auf 2 Prozent (Bekanntmachung vom 13. Juli 2017, BAnz AT 21.07.2017 B 1).

Wird von der Methode der Durchschnittsverzinsung für abschreibbare Vermögensgegenstände Gebrauch gemacht, ist der halbe Anschaffungs- und Herstellungswert bzw. Wiederbeschaffungszeitwert grundsätzlich mit dem geltenden durchschnittlichen Zinssatz zu multiplizieren.

Zu Absatz 5

Satz 1 definiert den Begriff der Sachkosten und den Begriff der Sachkostenpauschale. Als Sachkostenpauschale für einen Standardbüroarbeitsplatz wird ein Betrag von 10 000 Euro pro Jahr normiert. Dieser Betrag entspricht zum einen dem von den Kostenrechtsreferenten der Länder angesetzten Betrag und zum anderen in etwa dem Durchschnittsbetrag der in den anderen Bundesländern zur Anwendung kommenden diesbezüglichen Beträge.

Die Vorgabe des § 5 Abs. 5 Satz 2 gilt für die Fälle, in denen erkennbar ist, dass die notwendigen Sachmittel in keinem Fall zu einem Standardbüroarbeitsplatz gehören und damit die erforderlichen Kosten nicht innerhalb der Sachkosten in Höhe von 10 000 € liegen können und wenn anzunehmen ist, dass die überschlägig ermittelten zusätzlichen Sachkosten sich auf die Gebühr auswirken. Beispielsweise kann aufgrund von Spezialausstattungen der in den Gebühren nach dem Zeitaufwand enthaltene pauschale Wert für den Standardbüroarbeitsplatz gemäß Satz 1 den anfallenden Aufwand nicht abbilden.

Zu § 6 (Maßgebliche Arbeitszeit):

Diese Regelung vereinheitlicht die Berücksichtigung der produktiven Jahresarbeitszeit, die der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung zugerechnet werden kann. Der Abzug eines prozentualen Anteils der planmäßigen beziehungsweise unplanmäßigen sachlichen Verteilzeit sowie der persönlichen Verteilzeit von der Jahresarbeitszeit ist durch die Tätigkeiten begründet, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen öffentlichen Leistung stehen (beispielsweise allgemeine Rüstzeiten, Teilnahme an Versammlungen, Weiterbildungen, Erholungszeiten). Da hierdurch der Divisor bei der Berechnung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands pro Stunde verkleinert wird, bewirkt der Abzug im Ergebnis eine Erhöhung des durchschnittlichen abrechenbaren Verwaltungsaufwands. Verteilzeiten können dann pauschal angerechnet werden, wenn die Grundzeiten für die unmittelbare Aufgabenerledigung hinreichend zuverlässig erhoben wurden und diese weitgehend keine Ansätze für Verteilzeiten enthalten. Dieser Vorgabe entspricht der Erhebungsbogen zur Ermittlung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes bei öffentlichen Leistungen, der im Hinblick auf die in der Regel vorzunehmenden Selbstaufschreibungen der Behörden mittels Laufzettelverfahren erstellt wurde. Danach sind Verteilzeiten nicht zu erheben.

Der bisherige, auf einer Schätzung der Kostenrechtsreferenten beruhende Ansatz von 8 v. H. wird für planmäßige beziehungsweise unplanmäßige sachliche Verteilzeiten sowie für persönliche Verteilzeiten, in Anlehnung an die Empfehlungen im Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlungen des Bundes und unter Berücksichtigung der vom Bund abweichenden Verwaltungsstruktur, beibehalten.

Der jeweils in den geltenden Gebühren nach dem Zeitaufwand nach Nummer 1.4 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung enthaltene Betrag der produktiven Arbeitszeit kann bei Anwendung der analytischen Schätzmethode den diesbezüglichen Berechnungsgrundlagen entnommen werden.

Wird der benötigte Zeitaufwand der ausführenden Behörden durch analytisches Schätzen ermittelt, ist davon auszugehen, dass in den Schätzangaben die unplanmäßigen sachlichen Verteilzeiten (beispielsweise IT-Störungen, dienstlich bedingte Wartezeiten) und auch persönlichen Verteilzeiten (beispielsweise persönliche Verrichtungen, Erholungszeiten) bereits enthalten sind, da eine Trennung von Grund- und Verteilzeiten mit Ausnahme der planmäßigen sachlichen Verteilzeiten nur schwer möglich ist. Für planmäßig sachliche Verteilzeiten (beispielsweise allgemeine Rüstzeiten, Teilnahme an Versammlungen) kann bei Anwendung der analytischen Schätzmethode ein pauschaler Abzug von 3 v. H. von der Gesamtstundenzahl der Jahresarbeitszeit berücksichtigt werden.

Die Gebühren nach dem Zeitaufwand nach Nummer 1. 4 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung berücksichtigen den Abzug eines prozentualen Anteils von 8 v. H. für sachliche und persönliche Verteilzeiten. Diese pauschalen Sätze können deshalb bei Anwendung der analytischen

Schätzmethode für die Ermittlung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands nicht herangezogen werden. Hier bedarf es einer gesonderten Berechnung der produktiven Arbeitszeit. Für diesen Fall enthalten die Berechnungsgrundlagen der Gebühren nach dem Zeitaufwand Angaben zur durchschnittlichen Jahresarbeitszeit ohne Berücksichtigung eines Abzugs für sachliche und persönliche Verteilzeiten sowie Angaben bei Berücksichtigung einer Verteilzeit von 8 v. H. und 3 v. H. Die Berechnungsgrundlagen weisen auch Viertelstundensätze aus, die der analytischen Schätzmethode zugrunde gelegt werden können.

Zu § 7 (Gebühren nach festen Sätzen):

Zu Absatz 1

Mit der Festgebühr wird der gesamte Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner erfasst. Die Festgebühr hat den Vorteil, dass die Höhe der Gebühr für den Gebührenschuldner und die festsetzende Behörde zweifelsfrei feststeht. Die Festgebühr ist im Übrigen bei sehr geringem Verwaltungsaufwand (bis zu 25 Euro) heranzuziehen. Bei dieser geringen Größenordnung wäre eine aufwändige Berechnung der Gebühr im Einzelfall anhand einer Rahmengebühr nicht zu vertreten.

Zu Absatz 2

Bemessungsgrundlage einer Wertgebühr ist der Wert des Gegenstandes, der durch einen Geldbetrag oder andere Maßstäbe (beispielsweise m^2 , m^3 , Stückzahl, Zeitraum, auf den sich eine Genehmigung bezieht) ausgedrückt werden kann. Die Höhe der Gebühr steht insoweit im Verhältnis zum Nutzen der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner (beispielsweise höherer Nutzen bei Genehmigung einer größeren Fläche). Die Wertgebühr stellt deshalb eine besonders deutliche Ausprägung des Äquivalenzprinzips dar. Sie bedeutet auch ein hohes Maß an Vorhersehbarkeit für den Gebührenschuldner und ist für die Behörde besonders praktikabel. Die Überlegungen, die einer Wertgebühr hinsichtlich des Nutzens der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zugrunde gelegt werden, können im Rahmen der Prüfung gemäß § 2 Abs. 6 bei der Bemessung von Fest- und Rahmengebühren herangezogen werden.

Bei Wertgebühren ist in der Regel eine gestaffelte Gebührendegression vorzusehen, da sich der Verwaltungsaufwand und auch die Bedeutung der öffentlichen Leistung in den seltensten Fällen proportional zu der Bemessungsgrundlage verhalten. So wird beispielsweise der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung für eine Baugenehmigung eines Gebäudes mit einer Rohbausumme von 1 Million Euro nicht das Zehnfache des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung für die Baugenehmigung eines Gebäudes mit einer Rohbausumme von 100 000 Euro betragen. Von einer gestaffelten Gebührendegression kann aus Vereinfachungsgründen abgesehen werden, wenn die in der Praxis vermutlich höchste Gebühr den Betrag von 250 Euro nicht überschreitet. Durch die Angabe eines Mindest- oder Sockelbetrages muss gewährleistet sein, dass auch bei einer niedrigen Bemessungsgrundlage der Verwaltungsaufwand gedeckt und ein möglicher Aufschlag im Sinne des § 2 Abs. 6 für den Gebührenschuldner berücksichtigt wird. Die Wertgebühr kann daneben auch einen Höchstbetrag enthalten.

Zu Absatz 3

Den Zeitgebühren immanent ist, dass sie keine Möglichkeit bieten, die Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen. Die Anwendung des Äquivalenzprinzips ist bei der Zeitgebühr nicht möglich. Insbesondere daraus folgt der Ausnahmecharakter der Zeitgebühr. Nachteilig für den Gebührenschuldner ist, dass die tatsächliche Höhe der Gebühr nicht vorhersehbar ist.

Die Voraussetzung der regelmäßig weitgehend neutralen Auswirkungen auf den Gebührenschuldner ist im Rahmen der pauschalierenden Gebührenbemessung auch für den Fall einer sich für den Gebührenschuldner in geringem Umfang auswirkenden negativen Bedeutung der öffentlichen Leistung erfüllt. Eine diesbezügliche pauschalierte Bewertung des Kriteriums "geringe belastende öffentliche Leistung" ist durch das fachlich zuständige Ressort vorzunehmen.

Die Gebühren nach dem Zeitaufwand nach Nummer 1.4 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung umfassen Personalaufwand, Sachaufwand sowie kalkulatorische Kosten und stellen

einen Durchschnittswert für einen Standardbüroarbeitsplatz dar, der ohne Rücksicht auf die Besonderheiten einzelner Verwaltungszweige oder Aufgaben für Thüringen ermittelt wird.

Absatz 3 Satz 3 und 4 bestimmt die Vorgehensweise der gebührenfestsetzenden Stelle bei der Festsetzung einer Zeitgebühr. Danach wird pro beteiligter Laufbahngruppe die benötigte Bearbeitungszeit minutengenau erfasst, auf den dazugehörigen Viertelstundensatz übertragen, jeweils die letzte begonnene Viertelstunde aufgerundet und die daraus resultierenden Ergebnisse addiert. Eine entsprechende Beispielrechnung enthält das durch das für Finanzen zuständige Ministerium vorgelegte Formblatt zu § 2 Abs. 7.

Die aufgrund von Besonderheiten des Sach- beziehungsweise Personalaufwands berechneten und gemäß Absatz 3 Satz 5 in den Verwaltungskostenordnungen der Ressorts normierten Viertelstundensätze gehen den allgemeinen Regelungen der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vor.

Zu § 8 (Rahmengebühren):

Zu den Absätzen 1 bis 3

Bei der Rahmengebühr werden nur ein Mindest- und ein Höchstbetrag angegeben, ohne dass ein Hinweis darauf erfolgt, nach welchen Kriterien der Rahmen auszufüllen ist. Die Höhe der Gebühr ist im Einzelfall für den Adressaten nicht vorhersehbar. Dennoch kann auf eine solche Regelung nicht verzichtet werden, da der Vielgestaltigkeit der gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen auch in verhältnismäßiger Weise Rechnung getragen werden muss. Voraussetzung ist allerdings, dass die äußeren Grenzen des Ermessensspielraums durch einen Mindest- beziehungsweise Höchstbetrag abgesteckt sind.

Rahmengebühren tragen auch der Tatsache Rechnung, dass eine Gebührenregelung praktisch nur brauchbar ist, wenn sie auf eine größere Anzahl von Einzelfällen anwendbar ist. Hier ist allerdings in jedem Fall der sachlich notwendige durchschnittliche Verwaltungsaufwand durch die Gebühren festsetzende Behörde gesondert zu berechnen und die Bedeutung der öffentlichen Leistung zu bewerten. Der festsetzenden Behörde ist hierbei ein Ermessensspielraum im Sinne des § 40 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes eingeräumt. Um dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung zu tragen, können fachspezifische Vorgaben zur Ermessensausübung erarbeitet werden, die bei der Festsetzung der konkreten Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens als Hilfestellung dienen. Dies erleichtert es den Bediensteten, ihre Überlegungen, von denen sie sich bei der Ausübung des Ermessens leiten lassen, nachvollziehbar zu dokumentieren.

Auch Rahmengebühren sind im Rahmen von periodischen Gebührenanpassungen nach § 21 Abs. 5 ThürVwKostG zu überprüfen und dahingehend zu untersuchen, ob die Unter- und Obergrenzen den Anforderungen der Gebührenbemessung noch entsprechen. Um die Handhabung der Gebührenbemessung zu erleichtern, sollte in geräumten Zeitabständen geprüft werden, ob eine Rahmengebühr durch eine Fest- oder eine Wertgebühr ersetzt werden kann.

Zu Absatz 4

Durch eine generalisierende und damit nach Typen gesondert auf durchschnittliche Fallgestaltungen abstellende Ermessensrichtlinie (zum Beispiel niedriger, mittlerer, hoher Verwaltungsaufwand) wird die Ermessensentscheidung im Einzelfall erleichtert. Ein Abweichen von den Ermessensrichtlinien ist grundsätzlich möglich, soweit dies wegen wesentlicher Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist. Interne Richtlinien zur Gebührenbemessung innerhalb von Gebührenrahmen haben keine Außenwirkung und können nicht als Rechtsgrundlage für einen Gebührenbescheid herangezogen werden.

Verwaltungspraktisch wird oft die Gebühr mittlerer Höhe Maßstab für den Gebührensatz in Fällen "mittlerer Art" sein, die dann Differenzierungen nach oben und nach unten für andere Fälle eröffnet. Die Behörde kann demnach nicht generell davon ausgehen, dass die zutreffende Gebühr stets in der Mitte des Rahmens liegt. Dies gilt insbesondere, wenn der Gebührenrahmen sehr groß ist, was zum Beispiel bei dem Auffangtatbestand der Nr. 1. 1 der Anlage zu § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung der Fall ist. Entscheidend sind vielmehr die Bemessungskriterien des § 21 Abs. 4 ThürVwKostG. Das Äquivalenzprinzip und der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Gebührenerhebung erfordern in besonders gelagerten Fällen öffentlicher Leistungen mit sehr niedrigem oder hohem Aufwand bzw. sehr unterschiedlich hoher Bedeutung ein Abweichen von der Durchschnittsveranschlagung (Differenzierungsgebot).

Zu § 9 (Technische Unterstützung):

Den federführend zuständigen Fachressorts steht für die Gebührenbemessung ein IT-gestütztes Gebührenbemessungs- und Anpassungssystem zur Verfügung. Im Regelfall wird der durchschnittliche Verwaltungsaufwand anhand der gültigen Gebühren nach dem Zeitaufwand nach Nummer 1.4 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung bestimmt. Diesbezüglich ist der durchschnittlich erforderliche Zeitaufwand der öffentlichen Leistung durch die bemessenden Stellen zu erfassen und zu ermitteln. Soweit es die Besonderheiten der Sach- und Rechtslage erfordern, ist der durchschnittliche Verwaltungsaufwand unter Berücksichtigung von besonderen Berechnungsparametern selbst zu bestimmen. Diese besonderen Berechnungsparameter sind in das IT-gestützte Gebührenbemessungs- und Anpassungssystem einzupflegen. Nach dem Äquivalenzprinzip bildet zwar der Verwaltungsaufwand die Grundlage bei der Bemessung der Gebührenhöhe. Zweites und gleichrangiges Bemessungskriterium der Gebühr ist die Bedeutung der Angelegenheit. Die Parameter zur Berücksichtigung der Bedeutung der öffentlichen Leistung sind in die vom IT-gestützten Gebührenbemessungs- und Anpassungssystem dafür vorgesehenen offenen Eingangsgrößen einzupflegen.

Zu § 10 (Gleichstellungsbestimmung):

Durch § 10 wird eine Gleichstellungsbestimmung normiert.

Zu § 11 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.